

Corporate Governance

1. Erklärung zur Unternehmensführung

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Scout24 AG. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Sie umfasst die Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung von deren Ausschüssen.

1.1 Entsprechenserklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Scout24 AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Die Scout24 AG entspricht, mit Ausnahme der Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 (betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung der Vorstandsmitglieder), Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 (Vergütung für besondere Funktionen im Aufsichtsrat) und Ziffer 6.2 (Aktienbesitz von Mitgliedern des Aufsichtsrates) sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der aktuell gültigen Fassung und wird diesen Empfehlungen mit den vorgenannten Ausnahmen auch zukünftig entsprechen.

- Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder weist insgesamt eine betragsmäßige Höchstgrenze auf, nicht aber hinsichtlich ihrer einzelnen variablen Vergütungsteile. Durch den Verzicht auf Höchstgrenzen für die einzelnen Vergütungsteile soll vermieden werden, dass deren Anreizwirkung durch starre Grenzen beschränkt wird. Durch die betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt wird dennoch sichergestellt, dass die Gesamtvergütung ein angemessenes Niveau nicht überschreitet.
- Gemäß Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Kodex soll der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden. Die Satzung der Scout24 AG sieht weder für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat noch für den Vorsitz oder die Mitgliedschaft in den Ausschüssen eine gesonderte Vergütung vor. Diese Regelung wird bislang im Hinblick auf den mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Aufwand für angemessen erachtet.
- Gemäß Ziffer 6.2 Satz 1 des Kodex soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Gemäß Ziffer 6.2 Satz 2 des Kodex soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden, wenn der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt. Der Erwerb und die Veräußerung

von Aktien der Gesellschaft durch Aufsichtsratsmitglieder sowie durch die im Gesetz genannten in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen werden der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt und publiziert. Der Aufsichtsrat hat zur Wahrung der Vertraulichkeit über persönliche Vermögensverhältnisse beschlossen, auf eine weitergehende Angabe des individuellen Aktienbesitzes sowie des Gesamtbesitzes der Mitglieder des Aufsichtsrats zu verzichten. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind der Auffassung, durch Mitteilung und Publizierung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausreichend transparent vorzugehen.

2. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom September 2015 bis zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts samt Corporate Governance Bericht im März 2016 hat die Scout24 AG sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung vom September 2015 erklärten und begründeten Ausnahmen zu Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 und Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Kodex

München im April 2016

Scout24 AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

1.2 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Gegenstand der Scout24 AG ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland unabhängig von ihrer Rechtsform, die auf dem Gebiet der Online- und Internetdienstleistung tätig sind sowie die Vornahme sämtlicher Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich einer Holding-Gesellschaft mit Konzernleitungsfunktion gehören, insbesondere die Geschäftsführung und die Erbringung von Beratungsleistungen gegen Entgelt gegenüber verbundenen Unternehmen und zwar jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht im Auftrag und/oder auf Rechnung von Dritten.

Die Gesellschaft beachtet sämtliche gesetzlichen Anforderungen an die Unternehmensführung und auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex – mit den in der Entsprechenserklärung genannten und begründeten Ausnahmen. In einem speziellen Verhaltenskodex („Code of Conduct“) hat die Gesellschaft für ihre Mitarbeiter einen verlässlichen Rahmen für verantwortungsbewusstes Handeln geschaffen, der den gesetzlichen Anforderungen, aber auch den eigenen ethischen und gesellschaftlichen Maßstäben gerecht wird. Ziel ist es, Schäden durch Fehlverhalten von Scout24 aber auch von einzelnen Mitarbeitern abzuwehren. Der Verhaltenskodex ist auf der Webseite der Gesellschaft unter http://www.scout24.com/PortalData/2/Resources/ir/Code_Of_Conduct_%28Deutsch%29_Digitale_Version.pdf jederzeit abrufbar.

1.3 Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrates

Die Scout24 AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und unterliegt damit unter anderem den Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes. Dementsprechend verfügt die Gesellschaft auch über die übliche dualistische Führungs- und Kontrollstruktur aus Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung der Scout24 AG regelmäßig und überwacht seine Tätigkeit. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft wird der Aufsichtsrat durch den Vorstand rechtzeitig eingebunden. Insbesondere stimmt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Gemeinsames Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat ist die erfolgreiche Fortführung des Unternehmenswachstums.

1.3.1 Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat. Er hat dabei die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben oder die der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung im Rahmen ihrer Kompetenzen festlegen. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend in Form von ausführlichen, schriftlich und mündlich erstatteten Berichten über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Der Vorstand stellt den Jahres- und Konzernabschluss auf.

Der Vorstand besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, beruft diese ab und bestimmt die Verteilung ihrer Verantwortlichkeiten. Er kann außerdem einen Vorstandsvorsitzenden (CEO) sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen und auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Zusammensetzung des Vorstands

Zum 31. Dezember 2016 gehörten dem Vorstand der Scout24 AG zwei Mitglieder an.

Name	Funktion	Mitglied des Vorstands seit	Vertragsende
Greg Ellis	Chief Executive Officer	4. September 2015	30. September 2019
Christian Gisy	Chief Financial Officer	4. September 2015	30. September 2019

Jedes Vorstandsmitglied leitet den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung; es hat dabei stets das Gesamtwohl der Gesellschaft im Auge zu behalten. Die Zuweisung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellt wird und mit dessen Zustimmung jederzeit geändert werden kann.

Der Geschäftsverteilungsplan sieht derzeit folgende Zuweisung vor:

Greg Ellis: Chief Executive Officer – CEO:

- Unternehmenskommunikation
- IS24 und AS24*
- Strategie und Business Development
- Mergers & Acquisitions
- Personal

*operative Funktionen, d.h. Vertrieb, Marketing und IT

Christian Gisy: Chief Financial Officer – CFO:

- Finanzen
- Controlling
- Investor Relations
- Treasury
- Legal und Compliance
- Risikomanagement und Internes Kontrollsystem
- Einkauf

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung für den Vorstand wurde am 4. September 2015 vom Aufsichtsrat beschlossen. Sie sieht insbesondere Regelungen zur Arbeitsweise des Vorstands und zu der Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern und zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat vor. Sie enthält einen Katalog von Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Angaben zu Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens alle zwei Wochen, statt. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgebe-

nen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, zählt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

1.3.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise übertragen oder zugewiesen werden. Dazu gehören insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung, die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand regelmäßig bei der Leitung der Gesellschaft. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft wird der Aufsichtsrat rechtzeitig eingebunden. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Sie regelt u. a. die Arbeitsweise und die Art der Beschlussfassung im Aufsichtsrat sowie die Aufgaben der gebildeten Ausschüsse des Aufsichtsrates (des Prüfungsausschusses (Audit Committee) und des Präsidialausschusses (Executive Committee), der auch die Funktion des Nominierungs- und Vergütungsausschusses erfüllt, vgl. unten). Für beide Ausschüsse hat der Aufsichtsrat zusätzliche Geschäftsordnungen erlassen, die deren Arbeitsweise regeln. Sämtliche Geschäftsordnungen werden regelmäßig an etwaige Neuerungen des DCGK angepasst.

Der Aufsichtsrat tagte im Geschäftsjahr 2016 in 4 Präsenzsitzungen und hat 9 schriftliche Beschlüsse gefasst. Der Präsidialausschuss tagte im Geschäftsjahr 2016 einmal und der Prüfungsausschuss hielt 2 Präsenzsitzungen ab und eine Telefonkonferenz. Es ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss jeweils regelmäßig vier ordentliche Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten.

Der Vorstand nimmt auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden an allen ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Zwischen den Sitzungen erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder vom Vorstand detaillierte Quartalsberichte zur Lage der Gesellschaft. Darüber hinaus lassen sich der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Telefonaten und persönlichen Gesprächen vom Vorstand über wichtige Entwicklungen und anstehende wichtige Entscheidungen informieren.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst, in denen die Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend und können ihre Stimmen auf diesem Wege abgeben. Außerhalb von Präsenzsitzungen ist eine Beschlussfassung durch textformliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Zulässig sind insbesondere auch Beschlussfassungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder eine Kombination der vorgenannten Möglichkeiten. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates nimmt dabei auch an der Aufsichtsratssitzung teil, wenn es sich seiner Stimme enthält. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Feststellung des Abstimmungser-

gebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Im Berichtszeitraum sind keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Aufgrund des erst im September 2015 erfolgten Formwechsels hat bisher eine Effizienzprüfung nicht stattgefunden. Es ist allerdings beabsichtigt, eine solche Effizienzprüfung durchzuführen.

1.3.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der Scout24 AG aus neun Mitgliedern, die derzeit allein von der Hauptversammlung zu wählen sind. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Im Geschäftsjahr 2016 gehörten dem Aufsichtsrat die folgenden neun Personen an:

Name Funktion	Ausgeübter Beruf	Mitglied seit	Ernannt bis	Weitere Mandate in 2016
Stefan Goetz Vorsitzender	Geschäftsführer Hellman & Friedman LLC, San Francisco, USA	04.09.2015	HV 2020	Verisure Holding AB, Malmö, Schweden und weitere nahe- stehende Unternehmen in- nerhalb der Beteiligungsstruk- tur von Securitas Direct AB, Malmö, Schweden (Mitglied des Vorstandes) Asa HoldCo GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (Ge- schäftsführer, bis Februar 2016); Asa GP GmbH, Düsseldorf, Germany (Geschäftsführer)
Patrick Healy Stellvertretender Vorsitzender	Geschäftsführer (Stellvertretender CEO) von Hellman & Friedman LLC, San Francisco, USA	04.09.2015	HV 2020	TeamSystem Holding S.p.A., Pesaro, Italien und weitere nahestehende Unternehmen innerhalb der Beteiligungs- struktur von TeamSystem S.p.A., Pesaro, Italien (Mitglied des Aufsichtsrates); Verisure Holding AB, Malmö, Schweden und weitere nahe- stehende Unternehmen in-

				nerhalb der Beteiligungsstruktur von Securitas Direct AB, Malmö, Schweden (Mitglied des Aufsichtsrates)
Blake Kleinman Aufsichtsratsmitglied	Geschäftsführer von Hellman & Friedman LLC, San Francisco, USA	04.09.2015	HV 2020	Asa HoldCo GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (Geschäftsführer, bis Februar 2016); Asa GP GmbH, Düsseldorf, Deutschland (Geschäftsführer); H&F Sensor EquityCo Limited, London, UK; Barolo Midco S.p.A., Pesaro, Italien und weitere Unternehmen innerhalb der Beteiligungsstruktur von TeamSystem S.p.A., Pesaro, Italien (Mitglied des Aufsichtsrates); Latta Investments Sp. z o.o. (September 2016 bis November 2016); Realta Investments Sp. z o.o. (Oktober 2016 bis November 2016)
Thorsten Langheim Aufsichtsratsmitglied	Senior Vice President Group Corporate Development of Deutsche Telekom AG, Bonn, Deutschland	04.09.2015	HV 2020	T-Mobile US, Inc., Bellevue, USA (Mitglied des Aufsichtsrates); T-Systems International GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrates); Deutsche Telekom Strategic Investments GmbH, Bonn, Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrates); Deutsche Telekom Venture Funds GmbH, Bonn, Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrates); Deutsche Telekom Capital Partners Management GmbH, Hamburg, Deutschland (Vorsitzender des Investment Committee); Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt, Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrates); Deutsche Funkturm GmbH, Münster, Germany (Vorsitzender des Aufsichtsrates)
Alexander Graf Matuschka von Greiffenclau Auf-	Group Chief Performance Officer of VimpelCom Limited,	04.09.2015 bis 23.01.2017	zum 23. 01. 2017 aus-	Pakistan Mobile Communications Limited, Islamabad, Pakistan (Mitglied der Ge-

sichtsrats-mitglied	Amsterdam, Niederlande		geschieden	schäftsführung) VIP-CKH Luxembourg S.à r.l., Luxemburg, Luxemburg (Mitglied der Geschäftsführung)
Robert D. Reid Aufsichtsrats-mitglied	Mitglied der Geschäftsführung The Blackstone Group New York, USA	04.09.2015	HV 2020	Intelenet Global Services Private Limited, Mumbai, Indien (Mitglied des Vorstandes)
David Roche Aufsichtsrats-mitglied	Vorstandsvorsitzender der goHenry Limited, Lymington, UK	04.09.2015	HV 2020	Guestline Ltd., Shrewsbury, UK (Mitglied der Geschäftsführung)
Dr. Liliana Solomon Aufsichtsrats-mitglied	Mitglied der Geschäftsleitung (CFO) der Arqiva Broadcast Ltd., (seit Juli 2016), Winchester, UK	04.09.2015	HV 2020	-
Vicente Vento Bosch Aufsichtsrats-mitglied	Mitglied der Geschäftsführung (CEO) der Deutsche Telekom Capital Partners Management GmbH, Hamburg, Deutschland	04.09.2015	HV 2020	Deutsche Telekom Strategic Investments GmbH, Bonn, Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrates); Deutsche Telekom Venture Funds GmbH, Bonn, Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrates); Deutsche Telekom Capital Partners Fund GmbH, Hamburg, Deutschland (Geschäftsführer); Strato AG, Berlin, Deutschland (Vorsitzender des Aufsichtsrates); Telekom Innovation Pool GmbH, Bonn, Deutschland (Mitglied des Beirates); Ströer Management SE, Düsseldorf, Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrat,); Ströer SE, Köln, Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrates); Ströer SE & Co. KGaA, Köln Deutschland (Mitglied des Aufsichtsrates) eValue 2nd Fund GmbH, Berlin Deutschland (Mitglied des Beirates) Nexmo Inc., San Francisco, USA (Mitglied des Aufsichtsrates, Januar 2016 bis Juni 2016)

Scout24 AG verfolgt eine konzernweite Strategie der Förderung der Vielfalt (Diversity). Dem Aufsichtsrat gehört zurzeit eine Frau an. Das Thema Diversity spiegelt sich darüber hinaus in mehreren international besetzten Aufsichtsratspositionen wider, die unterschiedliche Sichtweisen in den Aufsichtsrat einbringen. Die Schwerpunkte

der Diversity können dabei von Standort zu Standort variieren und sind jeweils auf die Bedürfnisse vor Ort zugeschnitten.

Entsprechend Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex gehört dem Aufsichtsrat der Scout24 AG eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an.

1.3.4 Ausschüsse

Der Vorstand der Scout24 AG hat keine Ausschüsse gebildet.

Um seine Arbeit effizient wahrzunehmen, hat der Aufsichtsrat derzeit zwei Ausschüsse gebildet, einen Präsidialausschuss (Executive Committee), der auch die Funktion des Nominierungs- und Vergütungsausschusses übernimmt, und einen Prüfungsausschuss (Audit Committee). Diese bereiten Beschlüsse des Aufsichtsrates vor sowie Tagesordnungspunkte, die im Plenum zu behandeln sind. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse jeweils in der anschließenden Sitzung.

Präsidialausschuss (Executive Committee)

Der Präsidialausschuss, der auch die Funktion des Nominierungs- und Vergütungsausschusses erfüllt, besteht bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode aus folgenden Personen (einem Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern):

Name	Position
Stefan Goetz	Vorsitzender
Patrick Healy	Mitglied
Alexander Graf Matuschka von Greiffenclau (bis 23. Januar 2017)	Mitglied
Vicente Vento Bosch	Mitglied

Der Präsidialausschuss befasst sich mit der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Erledigung laufender Angelegenheiten zwischen den Sitzungen. Er hat insbesondere den Auftrag, die Entscheidungen des Aufsichtsrates im Bereich der Corporate Governance und im Zusammenhang mit Vorlagen für beabsichtigte Bestellungen oder Abberufungen sowie – in seiner Funktion als Vergütungsausschuss – die Vergütung von Vorstandsmitgliedern vorzubereiten. In seiner Funktion als Nominierungsausschuss schlägt der Präsidialausschuss dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Der Prüfungsausschuss besteht bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode aus folgenden Personen (einer Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern):

Name	Position
Dr. Liliana Solomon	Vorsitzende
Blake Kleinman	Mitglied
Robert D. Reid	Mitglied
Vicente Vento Bosch	Mitglied

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rech-

nungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.

Nach dem Aktiengesetz (§§ 107 Abs. 4, 100 Abs. 5 AktG) muss dem Prüfungsausschuss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Liliana Solomon, verfügt über diese gesetzlichen Voraussetzungen und verfügt zusätzlich über besondere Kenntnisse in den Bereichen Financial Planning und Controlling. Dr. Liliana Solomon erfüllt ferner die Kriterien von Ziff. 5.3.2 Sätze 2 und 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Ausführungen zur Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen im Geschäftsjahr finden sich auch im Bericht des Aufsichtsrates, der im Geschäftsbericht der Scout24 AG enthalten ist.

1.3.5 Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates halten direkte und indirekte Aktienbeteiligungen an der Scout24 AG. Eine vollständige Zuordnung der indirekten Beteiligungen, insbesondere auf die Mitglieder des Aufsichtsrates, ist aufgrund der Beteiligungsstrukturen nicht möglich. Im Folgenden können daher nur die eindeutig bekannten Beteiligungsverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2016 dargestellt werden.

- Die Vorstandsmitglieder sind über die MEP Ord GmbH & Co. KG und die MEP Pref GmbH & Co. KG mittelbar an der Gesellschaft beteiligt. Greg Ellis hält dabei insgesamt mittelbar circa 1,13% des Grundkapitals der Gesellschaft, Christian Gisy hält circa 0,21% des Grundkapitals. Das Programm dient der Incentivierung, wobei die Incentivierung über eine Vesting Period von fünf Jahren erfolgt.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates Blake Kleinman und Stefan Goetz sind Geschäftsführer von Hellman & Friedman LLC, London („H&F“). Patrick Healy ist Stellvertretender CEO bei H&F. Stefan Goetz, Blake Kleinman und Patrick Healy halten Geschäftsanteile an H&F. Die H&F Willis AIV, L.P. und die zugehörigen Fonds sind über die Willis Lux Holdings 2 S.à r.l. i.L., Luxemburg indirekt an der Scout24 AG beteiligt.
- Alexander Graf Matuschka von Greiffenclau, Thorsten Langheim und Vincente Vento Bosch sind über die BMEP Ord GmbH & Co. KG und die BMEP Pref GmbH & Co. KG mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, sie halten insgesamt mittelbar circa 0,12% des Grundkapitals.
- Alexander Graf Matuschka von Greiffenclau, Dr. Liliana Solomon und David Roche haben sich weiterhin zur Reinvestition eines Teils ihrer Aufsichtsratsvergütung in Aktien der Scout24 AG verpflichtet. Im Einzelnen sind 26% der festen jährlichen Aufsichtsratsvergütung in Aktien der Scout24 AG zu reinvestieren und während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Scout24 AG zu halten. Dieser Verpflichtung sind sie zum Stichtag bereits nachgekommen. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder haben auf ihre Aufsichtsratsvergütung verzichtet.

1.4 Festlegung zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4, § 111 Abs. 5 AktG

Der Aufsichtsrat hat es sich zum Ziel gesetzt, Frauen bei seiner Zusammensetzung angemessen zu berücksichtigen. Aufsichtsräte von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, mussten bis zum 30.09.2015 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen festlegen. Lag der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so durften die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands erfolgt die Festlegung der Zielgrößen durch den Vorstand.

Der Aufsichtsrat der Scout24 AG hat in seiner Sitzung am 4. September 2015 mit einer Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2017 beschlossen, dass dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören soll. Damit wurde der damalige Stand festgehalten und die Zielgröße rechtzeitig festgelegt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates hat sich seitdem nicht verändert.

Ebenfalls am 4. September 2015 hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand der Scout24 AG eine Zielgröße von 0% mit einer Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2017 beschlossen. Damit wurde der aktuelle Stand festgehalten und die Zielgröße rechtzeitig festgelegt. Die Zusammensetzung des Vorstands hat sich seitdem nicht verändert.

Für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstandes hat der Vorstand der Scout24 AG eine Zielgröße eines Frauenanteils von einem Viertel und eine Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni 2017 beschlossen. Die Zielgröße für die erste Führungsebene wahrte zum Beschlusszeitpunkt den aktuellen Stand. Im Geschäftsjahr 2016 lag der Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands bei 17%. Für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes hat der Vorstand der Scout24 AG eine Zielgröße eines Frauenanteils von einem Fünftel und eine Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni 2017 beschlossen. Bei Festlegung der Zielgröße lag der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene bei 9%. Im Geschäftsjahr 2016 erhöhte sich der Frauenanteil hier auf 14%.

2. Corporate Governance

Corporate Governance bei Scout24 AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Scout24 AG verstehen gute Corporate Governance als verantwortungsvolle Unternehmensführung mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Insbesondere soll das Vertrauen der Investoren, Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie der breiten Öffentlichkeit in das Unternehmen weiter gestärkt werden. Darüber hinaus legt Scout24 großen Wert auf eine effiziente Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie auf eine gute Zusammenarbeit sowohl zwischen diesen beiden Organen als auch mit den Mitarbeitern des Unternehmens. Eine hohe Bedeutung kommt dabei auch einer offenen und transparenten Unternehmenskommunikation zu.

Die Unternehmensstruktur ist ausgerichtet auf die verantwortungsvolle, transparente und effiziente Führung und Kontrolle des Unternehmens. Die Gesellschaft identifiziert sich daher auch mit den Grundsätzen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat sowie die weiteren Führungsebenen und Mitarbei-

ter sind verpflichtet, sich an diese Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu halten. Für die Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze im Unternehmen ist der Vorstand verantwortlich.

Die Gesellschaft hat ein zentrales Ressort „Risikomanagement“ eingeführt, welches unter anderem für die Einführung und Umsetzung eines konzernweiten Compliance-Management-Systems (CMS) verantwortlich ist. Die entsprechenden Vorschriften beinhalten auch den kürzlich überarbeiteten Verhaltenskodex („Code of Conduct“) sowie andere Compliance relevante Prozesse (z.B. eLearning, Schulungen, Bewertung des Compliance-Risikos, Compliance-Gespräche, Whistleblower Hotlines und Compliance-Berichte). Das CMS umfasst im Wesentlichen die folgenden Bereiche: Compliance-Kultur, Ziele und Aufgaben der Compliance, Compliance-Organisation, Compliance-Risiken, Compliance-Programme, Informationen und Schulungen zum Thema Compliance, Überwachung und Verbesserung der Compliance. Dieses Ressort ist der zentrale Ansprechpartner sowohl für Aktionäre, Mitarbeiter, Dienstleister als auch Führungskräfte und koordiniert alle Compliance-Themen auf Ebene der Konzerngesellschaften mit dem konzernweiten CMS.

Es unterstützt und berät bei sämtlichen Fragen der Compliance, einschließlich jeglicher Form der Belästigung oder Diskriminierung (zusammen mit der Personalabteilung) sowie Maßnahmen gegen Betrug und Korruption, und fungiert dabei als neutrale Anlaufstelle für Beschwerden und Empfehlungen sowie Berichte über Verstöße gegen Gesetz und interne Richtlinien. Zusätzlich ist auch die Rechtsabteilung des Konzerns mit Compliance relevanten Themen und Fragestellungen befasst und unterstützt bei Bedarf bei Compliance-Fällen.

Die Führungskräfte der Konzerngesellschaften sind angehalten, die Compliance relevanten Informationen an alle Mitarbeiter innerhalb ihres Verantwortungsbereichs weiterzugeben und die Einhaltung der Compliance-Regeln sicherzustellen. Dieser Prozess wird unterstützt durch Informationsmaterial und Anleitungen sowie Compliance-Beratung.

Im CMS sind eine Reihe von Maßnahmen implementiert, die ein jederzeit rechtskonformes Verhalten der Mitarbeiter sicherstellen sollen. Dazu gehört unter anderem die Einrichtung einer Compliance-Hotline, die auch die Möglichkeit zu anonymen Hinweisen auf potenzielle Compliance-Verstöße gibt. Bei der Nutzung der Compliance-Hotline durch Mitarbeiter untersagt das Unternehmen jegliche Form von Sanktionen gegenüber Hinweisgebern, was bedeutet, dass Mitarbeiter nach der Übermittlung von Hinweisen keine negativen Konsequenzen zu befürchten haben, auch wenn kein hinreichender Beweis für die Erhärtung der vorgebrachten Bedenken erbracht werden kann. Dies gilt für jeden Hinweis auf einen potenziellen Verstoß gegen Gesetz und/oder Regelwerk, nicht nur für solche, die über die Hotline eingehen. Die Compliance-Hotline kann jedoch auch für Fragen und Kommentare zu Compliance-Themen, insbesondere zum Verhaltenskodex, genutzt werden.

Das konzernweite CMS unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der regelmäßige Überprüfungen des Compliance-Systems (einschließlich der etablierten Prozesse, Verfahren und Dokumentation) und der Geschäftspraktiken des Konzerns beinhaltet. Wenn nötig, werden daraufhin entsprechende Verbesserungen vorgenommen.

Erläuterungen zur Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt im April 2016 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Mit Ausnahme der dort aufgeführten Abweichungen entsprach das Unternehmen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2015 den Empfehlungen des Kodex und wird diesen auch zukünftig entsprechen.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Diese Voraussetzungen sollte auch jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied erfüllen. Der Aufsichtsrat sollte für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation, die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziff. 5.4.2 des deutschen Corporate Governance Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und die Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Ein Mitglied soll in der Regel nicht länger als insgesamt 15 Jahre dem Aufsichtsrat der Scout24 AG angehören. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat Zielgrößen fest. Der Aufsichtsrat hat dazu in seiner Sitzung vom 4. September 2015 beschlossen, dass dem Aufsichtsrat eine Frau angehören soll.

Vorstandsvergütung

Die Vorstandsvergütung wird durch den Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt und regelmäßig überprüft. Bei der Festlegung und Überprüfung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds gemäß den in § 87 Abs. 1 AktG normierten Anforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe überschreiten. Kriterien für die Festlegung einer angemessenen Vorstandsvergütung bilden daher insbesondere die Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Gesamtvorstands, die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft sowie die Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung bei vergleichbaren Unternehmen. Das Vergütungssystem der Scout24 AG ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Vergütung ist so bemessen, dass sie im nationalen und internationalen Vergleich wettbewerbsfähig ist und damit einen Anreiz für engagierte und erfolgreiche Arbeit bietet.

Entsprechend Ziffer 4.2.3 des deutschen Corporate Governance Kodex ist die Vergütungsstruktur des Vorstands insbesondere auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die monetären Vergütungsteile enthalten fixe und variable Bestandteile. Die variable Vergütung enthält sowohl kurzfristige als auch mehrjährige Ziele. Außerdem ist der Aufsichtsrat berechtigt, jedem Vorstandsmitglied eine Sondervergütung für eine außerordentliche Leistung in Höhe von maximal der dreifachen variablen Vergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds zu gewähren. Für die variablen Vergütungsbestandteile sind keine Obergrenzen festgelegt, jedoch ist die Gesamthöhe der Vergütung einschließlich Altersversorgung, Sondervergütung und Nebenleistung insgesamt der Höhe nach begrenzt. Die Ziele für die einjährige variable Vergütung werden jeweils vom Aufsichtsrat am Ende eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Ziele können finanzieller Natur oder sonstiger Art sein. Die Ziele für die mehrjährige variable Vergütung legt der Aufsichtsrat am Ende eines Geschäftsjahres für die jeweils folgenden drei Geschäftsjahre fest und bestimmt deren Gewichtung. Die Ziele können finanzieller Natur oder sonstiger Art sein. Neben diesen Bestandteilen erhalten die Vorstände Nebenleistungen, wie z.B. Beiträge zu Versicherungen, Altersvorsorge und Wohnungs- sowie Reisekosten.

Vorstandsvergütung nach 4.2.5 DCGK

Genaue Angaben zur Vergütungsstruktur und Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 4.2.5. DCGK und zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder finden sich im Vergütungsbericht als Teil des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft. Dieser findet sich im Konzernanhang unter Punkt 6.5.5.

Aufsichtsratsvergütung

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 80.000. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die vorgenannte Vergütung zeitanteilig in Höhe eines Zwölftels für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit.

D&O-Versicherung

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG (Vorstand) bzw. gemäß Ziffer 3.8 Abs. 3 Deutscher Corporate Governance Kodex (Aufsichtsrat) abgeschlossen.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung wahr, die satzungsgemäß der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet. Jede Aktie der Scout24 AG gewährt eine Stimme. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bzw. einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass auch Aktionäre ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung an dieser teilnehmen und ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) oder ihre Stimmen, ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Online-Teilnahme und der Briefwahl zu treffen. Dies ist in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu ergreifen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Die ordentliche Hauptversammlung der Scout24 AG fand am 23. Juni 2016 in Berlin statt. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht im Bundesanzeiger bekannt gemacht und enthielt u.a. die Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung sowie die Bedingungen für die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente standen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung auf der Internetseite der Scout24 AG zur Verfügung. Im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung veröffentlichte die Scout24 AG dort auch die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse.

Insgesamt waren auf der ordentlichen Hauptversammlung rund 82,9% des Grundkapitals der Scout24 AG vertreten. Insgesamt standen dabei fünf Tagesordnungspunkte zur Abstimmung, die jeweils mit deutlicher Mehrheit angenommen wurden.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, sowie bestimmte Personen, die in einer engen Beziehung zu den Vorgenannten stehen, sind nach Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung gesetzlich verpflichtet, Erwerb und Veräußerung von Scout24-Aktien und von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, ab einem Betrag von mehr als EUR 5.000 im Kalenderjahr gegenüber der Scout24 AG offenzulegen. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte haben wir unter anderem im Internet unter <http://www.scout24.com/Investor-Relations/Finanzmitteilungen/Directors-Dealings>

veröffentlicht. Für das Geschäftsjahr 2016 wurden der Gesellschaft insgesamt 22 solche Wertpapiergeschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstands und sonstigen Personen mit Führungsaufgaben mitgeteilt.

Transparenz

Die Aktien der Scout24 AG sind im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Die Gesellschaft unterliegt damit den höchsten gesetzlichen und börsenrechtlichen Transparenzvorschriften. Insbesondere berichtet die Scout24 AG über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns in deutscher und englischer Sprache in Form von:

- Jahres- und Zwischenfinanzberichten
- Quartalsmitteilungen
- Quartalsweise Telefonkonferenzen für die Presse und Analysten inklusive Webcast und dessen Replay
- Unternehmenspräsentationen
- Ad-hoc-, Unternehmens- und IR-Mitteilungen
- Marketing-Mitteilungen

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2016 und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016, sowie die beiden Quartalsmitteilungen zum 31. März 2016 und 30. September 2016 wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards - IFRS erstellt. Der Einzelabschluss der Scout24 AG für das Geschäftsjahr 2016 wurde nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) erstellt.

Der Konzernabschluss und der Einzelabschluss der Scout24 AG wurden vom Abschlussprüfer geprüft sowie vom Aufsichtsrat gebilligt.